

Volumen, worauf das Signum repositionis verzeichnet, und unter den jetzt angeführten, das Volumen primum ist, von den übrigen abziehet, und nur allein gebraucht, solches aber nach gesehenen Gebrauch, ohne die dazu gehörigen übrigen Acten, welche man etwa so lange besonders aufbewahret, beizufügen, wieder an ihren gehörigen Ort, zu den reponirten Sachen leget, oder wenn man zwar alle diese aufgesuchte Acten gebraucht und verabsolgt, bey der Zurückkunft derselben aber, nicht sämtlich wieder abgeliefert, sondern einige mit keinem Registraturzeichen versehene Acten, entweder aus Versehen, oder weil selbige noch gebraucht werden, zurück behalten sind, und die abgelieferten allein wieder reponiret worden; so können alle diese ohnbezeichnete Acten nicht wieder zu ihren Hauptstücken gelegt werden; und man siehet sich deshalb, da es theils solchen Acten alsdann so gar nicht immer einmal anzusehen ist, in welches Repositorium, geschweige in welches Sach sie gehören, oder zwischen eben den Parthenen mehrere Prozesse vorhanden, theils wenn auch die Repertoria dieserhalb nachgesehen würden, hierin die Rubriquen der, der Hauptacten benliegende übrige Sachen weder besonders, noch unter ihren eigenen von den Hauptacten öfters ganz abweichenden Rubriquen unter andern Buchstaben des Repertorii remissive eingetragen zu werden pflegen, sondern nur der Stückzahl nach aufgeführt finden, oder wenn solche auch würklich specific aufgeführt, selbst die

die